

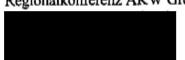
#### Polizeidirektion Hannover



Polizeldirektlon Hannover, Postfach 47 09, 30047 Hannover

#### Gegen Empfangsbestätigung

Regionalkonferenz AKW Grohnde abschalten



Per E-Mail:

joachim.mueller-blanck@arcor.de

Bearbeitet von

E-Mail

versammlungsrecht@pd-h.polizei.niedersachsen.de

Hannover,

11.06.14

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

22.2 - 12205/2014

- Regionalk. AKW 140614 -

# Versammlungsrecht;

hier:

Versammlung am 14.06.14

Bezug:

- a) Ihre Anzeige vom 27.05.14
- b) Ihre E-Mail vom 05.06.14
- c) Kooperationsgespräch vom 10.06.14
- d) Absprache zwischen Ihnen und Herrn Ammich (PI West) vom 11.06.2014 bzgl. des Neustädter Marktes

Sehr geehrter Herr Müller-Blanck,

hiermit bestätige ich den Eingang der Anzeige Ihrer o. g. Versammlung für den 14.06.14, 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Aufbau am Opernplatz ab 10:00 Uhr), in Hannover (Motto/Thema: "AKW Grohnde endgültig stilllegen").

# Die Versammlung nimmt – absprachegemäß (Bezug c und d) - folgenden Verlauf:

Opernplatz (Auftaktkundgebung) – Georgstr. – Kröpcke – Georgstr. – an der Ecke Limburgstr. weiter auf Georgstr. – Am Steintor – Goethestr. – Leibnizufer (Abschlusskundgebung vor dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Aufstellort für die Teilnehmer ist der Neustädter Markt); Ausschließlich die Trecker fahren weiter über Leibnizufer bis Friederikenplatz, wenden dort und fahren das Leibnizufer zurück bis Ecke Goethestr., wenden dort und fahren wieder über Leibnizufer bis zum Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Aufstellort der Trecker s. u.)

Treff- / Sammelort der Trecker ist die Straße "Am Schützenplatz". Von der Straße "Am Schützenplatz" werden die Trecker in Richtung Opernplatz polizeilich geleitet (Aufstellen der Trecker in der Straße "An der Börse", dann Weiterfahrt über Rathenaustr., Ständehausstr. in die Georgstr. etc.) Beim Start des Aufzugs fahren die Trecker in ausreichendem Abstand (etwa 30 bis 35 m) vor den übrigen Teilnehmern vorweg. Am Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden die Traktoren auf dem rechten Fahrstreifen in Marschrichtung hintereinander abgestellt.

Dienstgebäude Weterloostraße 9 30169 Hernover Paketanechrift Hardenbergstraße 30169 Hernover

U-Behn □ Waterico Linien 3, 7, 9 Bus □ Watericopiatz Linie 120 Tolefon 0511 109-0 Telefax Mo.-Fr. 7-15 Uhr 0511 109 -1020 nach Dienatachius 0511 109 - 1280

E-Mall
postelelle@pd-h.polizei.niedersachsen.de
interne

Bankverbindung Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 020 944 IBAN: DE73 2505 0000 0108 0209 44 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



- 2 -

Der Lautsprecher-/Bühnenwagen fährt dabei in die Calenberger Str. bis zur Ecke Archivstr. hinein und wird dort abgestellt. Rettungs- und Fluchtwege sind stets freizuhalten. Bei Bedarf kann als weiterer Aufstellort auch der Neustädter Markt genutzt werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) v. 07.10.2010 (Nds. GVBl. Nr. 24/2010, S. 465), berichtigt am 22.11.2010 (Nds. GVBl. Nr. 28/2010, S. 532), erteile ich Ihnen folgende Beschränkungen:

- 1. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat sich der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter der Polizei vor Beginn der Versammlung zu erkennen zu geben.
- 2. Es ist mindestens eine Ordnerin/ein Ordner je 50 Teilnehmer einzusetzen. Diese müssen unbewaffnet und durch weiße Armbinden kenntlich sein, die nur die Bezeichnung "Ordnerin" oder "Ordner" tragen dürfen.
  - Zusätzlich zu dieser sich ergebenden Mindestordnerzahl ist jeder Traktor in der Fußgängerzone von mindestens 4 weiteren Ordnern zu begleiten. Hierbei müssen sich die Ordner beidseitig an jeder Achse (d. h. "ein Ordner an jedem Reifen") befinden und jede Seite des Fahrzeugs ist mit Flatterband abzuschirmen.
  - Die Traktoren müssen von einer ausreichenden Anzahl von Ordnern, mindestens 2, welche zusätzlich zu den o. g. Ordnern zu stellen sind, begleitet werden. Dabei muss die Sicherheit stets gewährleistet sein. Weitere Einzelheiten sind mit dem polizeilichen Einsatzleiter abzustimmen.
  - Alle Ordner müssen unbewaffnet und durch weiße Armbinden kenntlich sein, die nur die Bezeichnung "Ordnerin" oder "Ordner" tragen dürfen.
- 3. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Versammlung den Teilnehmern die Route und die in dieser Verfügung enthaltenen Beschränkungen bekannt zu geben.
- 4. In der Georgstraße ist der Mittelstreifen und in der Straße "Leibnizufer" der rechte Fahrstreifen (in Marschrichtung) zu benutzen, es sei denn, der polizeiliche Einsatzleiter bestimmt vor Ort etwas Anderes.
- 5. Auf dem Opernplatz sind die Opernhaustreppe und der Zugang zum Opernhaus freizuhalten. Das Betreten und Verlassen des Opernhauses durch den Haupteingang muss möglich bleiben. Dies ist dadurch sicherzustellen, dass mindestens dreifach übereinander Flatterband vor dem freizuhaltenden Bereich angebracht wird und dass eine ausreichende Anzahl von Ordnern diesen Bereich zusätzlich abschirmt. Das anliegende Mahnmal für die ermordeten Juden ist ebenfalls freizuhalten.
- 6. Passanten ist die Nutzung des am Opernplatz befindlichen Treppenaufgangs zum Parkhaus zu ermöglichen.
- 7. Die Zugänge zum Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie zu den entlang der Route anliegenden Geschäften, Gebäuden, Einrichtungen dürfen nicht blockiert oder versperrt werden. Mitarbeitern, Besuchern, Kunden etc. muss das Betreten und Verlassen noch möglich bleiben.
- 8. Während der sich fortbewegenden Versammlung sind parallel zum Marschweg verlaufende Straßenbahngleise freizuhalten. Müssen in der Fahrbahn liegende Straßenbahngleise während der sich fortbewegenden Versammlung auf der vorstehend angegebenen Route überquert werden, sind in der Weise vorübergehend Lücken für die Durchfahrt der Straßenbahnen zu lassen, dass die versammlungsbedingten Behinderungen des Straßenbahnverkehrs einen Zeitraum von höchstens 10 Minuten nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie den speziellen Hinweis auf Seite 8!

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung der vorstehend Beschränkungen an.

# Begründung:

Eine Versammlung unter freiem Himmel kann gem. § 8 Abs. 1 NVersG beschränkt werden, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen, sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Die öffentliche Ordnung wird als Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln verstanden, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist.

Darüber hinaus ist die Versammlungsbehörde auch zu solchen Verfügungen ermächtigt, die zur Umsetzung der im NVersG ausdrücklich normierten Regelungen erforderlich sind (vgl. so schon für das frühere VersG des Bundes VG Hannover, Beschl. v. 12.01.1996 – 10 B 214/96).

Die Beschränkungen dienen der Wahrung der o. g. Schutzgüter sowie dem ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und werden wie folgt begründet:

#### zu 1.:

Gemäß § 7 Abs. 1 NVersG muss jede nach § 5 NVersG anzuzeigende Versammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter (im Folgenden: Versammlungsleitung) haben. Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. So hat die Versammlungsleitung während der Versammlung für Ordnung zu sorgen und kann insbesondere teilnehmende Personen, die die Versammlung stören, zur Ordnung rufen (§ 7 Abs. 1 S. 3 NVersG). Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung oder einer Ordnerin bzw. eines Ordners zu befolgen (§ 7 Abs. 3 NVersG). Daher ist die Versammlungsleitung auch Ansprechpartner der polizeilichen Einsatzleitung für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung. Die Beschränkung ist daher erforderlich, um die notwendige Kommunikation zwischen der Einsatzleitung der Polizei und der Versammlungsleitung sicherzustellen.

# <u>zu 2.:</u>

Die Verwendung von Ordnern ist zunächst grundsätzlich Angelegenheit der Versammlungsleitung (§ 7 Abs. 2 NVersG). Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 NVersG kann jedoch auch die Verwendung einer bestimmten, angemessenen Zahl von Ordnern verlangt werden (vgl. Ullrich, NVersG, 1. Aufl., § 8, Rz. 79).

Die zu erwartende Teilnehmerzahl macht es erforderlich, Ordner einzusetzen, die der Versammlungsleitung bei der Durchführung ihrer Rechte und Pflichten nach § 7 NVersG behilflich sind. Insbesondere schon die Einhaltung der mit dieser Verfügung ergangenen Beschränkungen verlangt eine angemessene Zahl von Ordnern. Im Übrigen ergibt sich die Begründung aus § 7 Abs. 2 NVersG. Die zuständige Behörde kann von der Leiterin oder dem Leiter einer Versammlung u. a. die Angabe der Anzahl und der persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist (§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 NVersG).

- 4 -

Die Behörde kann den Einsatz einer Person als Ordnerin oder Ordner untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass diese Person die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet (§ 10 Abs. 1 S. 2 NVersG).

Die Beschränkung ist erforderlich, um den Schutz der Versammlungsteilnehmer und Passanten zu gewährleisten, die sich entlang der o. g. Route aufhalten. Passanten oder Versammlungsteilnehmer könnten in der unübersichtlichen Menschenmasse von den Fahrzeugen erfasst und ggf. schwer verletzt werden.

Gerade am 14.06.14 (Samstag) wird die Innenstadt Hannovers stark frequentiert sein. Die angezeigte Teilnehmerzahl von 5000 Personen erhöht dieses Menschenaufkommen zusätzlich.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Versammlung zum Teil durch die Fußgängerzone verläuft. Die Gefahr, dass Personen unvorsichtig agieren und es zu Verletzungen kommt, ist – in Anbetracht des hohen Passantenaufkommens - hier besonders groß.

Die vorgenannten Erwägungen machen es erforderlich, während der gesamten Dauer der Versammlung die genannte Mindestordnerzahl einzusetzen. Ferner sind die mitgeführten Traktoren in der Fußgängerzone durch jeweils 4 zusätzliche Ordner mit Flatterband auf jeder Seite von Versammlungsteilnehmern und Passanten abzuschirmen.

Auf der gesamten Route müssen die Traktoren von einer ausreichenden Anzahl von Ordnern, mindestens jedoch von zwei Ordnern, begleitet werden. Diese Personen sind zusätzlich, zu der grundsätzlich erforderlichen Mindestordnerzahl zu stellen. Dabei muss die Sicherheit stets gewährleistet sein. Weitere Einzelheiten sind mit dem polizeilichen Einsatzleiter abzustimmen.

Dieses Vorgehen wurde im Kooperationsgespräch vom 10.06.14 einvernehmlich vereinbart.

#### zu 3.:

Eine ordnungsgemäße Anzeige liegt nur für die oben aufgeführte Route vor. Ein Abweichen von dieser Route würde einen Bußgeldtatbestand realisieren. Da die Teilnehmer an der Versammlung in aller Regel die Details der Route nicht kennen, ist es erforderlich, sie in geeigneter Weise vom Verlauf der Versammlung in Kenntnis zu setzen, damit sie sich entsprechend einrichten können. Dies soll mit der Beschränkung sichergestellt werden. Darüber hinaus ist es für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung einerseits wie auch andererseits zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der übrigen Bevölkerung erforderlich, dass die Beschränkungen allen Versammlungsteilnehmern bekannt sind, was mit dieser Beschränkung gewährleistet wird.

### zu 4.:

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit i. S. v. § 8 NVersG gehört auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (vgl. Ullrich, NVersG, 1. Aufl., § 8, Rz. 12: Schwerdtfeger, "Die Grenzen des Demonstrationsrechts in innerstädtischen Ballungsbereichen", Studien zur Innenpolitik, Berlin, 1988, S. 41/42).

Zwar sind zwangsläufig sich aus einer versammlungsrechtlichen Aktion ergebende Verkehrsbeeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen (BVerfGE 69, 315 [353]).

Die Versammlungsbehörde hat aber für einen möglichst schonenden Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu sorgen (vgl. schon für § 15 des früheren VersG des Bundes Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 16. Aufl., § 15 VersG, Rz. 188). Insofern sind auch die Interessen der betroffenen Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

- 5 -

Auch wenn der Staat grundsätzlich verpflichtet ist, für eine Versammlung die öffentlichen Flächen zur Verfügung zu stellen, steht ihm doch die Möglichkeit zu, die dadurch eintretende weitgehende Beeinträchtigung des normalen Straßenverkehrs insoweit durch Beschränkungen nach § 8 NVersG zu mildern, als dies bei der gebotenen Interessenabwägung mit dem Zweck der Versammlung noch vereinbar ist (VGH München, NJW 1984, 2116; Herzog in: Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 8, Rz. 79).

Insbesondere sind in diesem Zusammenhang Beschränkungen zulässig, die die Benutzung einer bestimmten Fahrbahnhälfte verlangen, wenn dadurch der Versammlungszweck nicht gefährdet wird (vgl. schon für § 15 des früheren VersG des Bundes Ott/Wächtler, Versammlungsgesetz, 6. Aufl., 1996, § 15, Rz. 46).

Die o. g. Benutzung des Fahrstreifens in der Straße "Leibnizufer" bzw. die Nutzung des Mittelstreifens in der Georgstraße, erfolgt wie im Kooperationsgespräch vom 10.06.14 einvernehmlich besprochen.

Die Beschränkung ist erforderlich, um so noch ein Abfließen des Verkehrs ermöglichen zu können und führt nicht zu einem unverhältnismäßigen Verlust an Öffentlichkeitswirkung.

### zu 5.:

Die Beschränkung ist erforderlich, damit es nicht zu einer Blockierung des Opernhauses bzw. der Opernhaustreppe kommt.

In der Vergangenheit ist es bei Versammlungen auf dem Opernplatz wiederholt dazu gekommen, dass größere Gruppen von Versammlungsteilnehmern die Opernhaustreppe betreten und den ungehinderten Zugang von Besuchern, Personal etc. zum Opernhaus blockiert hatten, wie z. B. bei einer größeren Versammlung zum Thema "Atomenergie" auf dem Opernplatz am 19.03.2011. Auch der Opernhauszugang für Menschen mit einer Behinderung war hier blockiert.

Der Haupteingang des Opernhauses ist auch der Hauptfluchtweg für Gäste und Personal des Opernhauses. Auch zu Zeiten, in denen nur Proben stattfinden, können sich ca. 400 Mitarbeiter oder mehr im Opernhaus befinden. Bei einem Alarmfall (Feuer etc.) müssen die Besucher und Mitarbeiter aber aus dem Gebäude heraus gelangen können, weshalb dieser Zugang nicht durch Versammlungsteilnehmer versperrt werden darf. Auch für Feuerwehr, Notarzt und andere Rettungskräfte wäre der Zugang über den Haupteingang versperrt, so dass Rettungsmaßnahmen erschwert bzw. nahezu unmöglich wären.

Die bloße Beschränkung, die Opernhaustreppe und den Zugang zum Opernhaus freizuhalten, hatte sich mehrfach als nicht ausreichend erwiesen, weil einfach angebrachtes Flatterband durch Teilnehmer überklettert worden war und Ordner nicht in der Lage waren, die Beschränkung umzusetzen. Aufgrund entsprechender Erfahrungen muss eine Absperrung mit Flatterband daher mehrfach – mindestens dreifach übereinander – erfolgen, da sich ein einzelnes Flatterband in der Vergangenheit, wie geschildert, wiederholt als untauglich erwiesen hatte.

Darüber hinaus muss eine ausreichende Anzahl von Ordnern in dem Bereich postiert werden und sicherstellen, dass der abgeflatterte Bereich nicht betreten wird.

Eine Nichteinhaltung dieser Beschränkung würde – neben den bußgeldrechtlichen Konsequenzen (vgl. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 i. V. m. Abs. 2 NVersG) – bei der Frage Berücksichtigung finden, wie bei eventuellen künftigen vergleichbaren Versammlungen von Ihnen auf dem Opernplatz

-6-

eine Beschränkung zur Freihaltung der Opernhaustreppe formuliert wird. Ergebnis kann dann sein, dass bei solchen künftigen Versammlungen eine Abgitterung vorgeschrieben wird.

Das o. g. Vorgehen wurde ebenfalls einvernehmlich im Kooperationsgespräch vereinbart. Im Übrigen stimmten Sie im Kooperationsgespräch zu, das am Opernplatz befindliche Mahnmal der ermordeten Juden freizuhalten.

### zu 6.;

Die Beschränkung ist erforderlich, um Nutzern des Parkhauses ein ungehindertes Betreten und Verlassen der Tiefgarage zu gewährleisten, worauf diese einen grundrechtlich geschützten Anspruch haben. Aktivitäten im Zusammenhang mit einer Versammlung bzw. Demonstration, deren Zweck die Beeinträchtigung der Rechte Dritter ist, verlassen den Rahmen zulässiger Demonstrative Blockaden bleiben zwar im Schutzbereich der Grundrechtsausübung. sind Versammlungsfreiheit, damit im Ergebnis aber nicht rechtmäßig Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 16. Auflage, § 15, Rz. 196). Für eine Meinungskundgabe ist das Blockieren des Treppenaufgangs auch nicht erforderlich.

#### zu 7.:

Die Beschränkung ist erforderlich, um Mitarbeitern, Besuchern etc. ein ungehindertes Betreten und Verlassen des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz aber auch von sonstigen entlang der Route anliegenden Geschäften etc. zu gewährleisten, worauf diese einen grundrechtlich geschützten Anspruch haben. Aktivitäten im Zusammenhang mit einer Versammlung bzw. Demonstration, deren Zweck die Beeinträchtigung der Rechte Dritter ist, verlassen den Rahmen zulässiger Grundrechtsausübung. Demonstrative Blockaden bleiben zwar im Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, sind damit im Ergebnis aber nicht rechtmäßig (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 16. Auflage, § 15, Rz. 196). Für eine Meinungskundgabe ist das Blockieren der Eingänge auch nicht erforderlich.

#### zu 8.:

Die Beschränkung, die Straßenbahngleise freizuhalten, ist erforderlich, damit es nicht zu einer unverhältnismäßigen Blockierung des Straßenbahnverkehrs über einen längeren Zeitraum kommt. Von einer solchen Beeinträchtigung des Straßenbahnverkehrs wäre ein großer Teil der Bevölkerung, die das öffentliche Verkehrsmittel Straßenbahn benutzt und auch auf dessen Benutzung angewiesen ist, betroffen.

Soweit die Versammlung routenmäßig die Straßenbahngleise kreuzt, ist es den Versammlungsteilnehmern zuzumuten, durch die vorübergehende Bildung von Lücken die Durchfahrt der Straßenbahnzüge zu ermöglichen. Unter Abwägung Ihres Rechts auf Versammlungsfreiheit bzw. Ihrer Gestaltungsfreiheit mit den Rechten der betroffenen Verkehrsteilnehmer, die das öffentliche Verkehrsmittel Straßenbahn benutzen, bin ich bereit, eine Behinderung des Straßenbahnverkehrs in der zuvor geschilderten Form dann hinzunehmen, wenn diese einen Zeitraum von höchstens 10 Minuten nicht überschreitet. Wenn der Zug innerhalb dieser Zeit die dort befindlichen Gleise vollständig passiert hat, ist diese Beschränkung gegenstandslos; sollte dieses jedoch nicht der Fall sein, ist es den Versammlungsteilnehmern zuzumuten, für kurze Zeit vor den Gleisen anzuhalten und die wartenden Straßenbahnen passieren zu lassen.

# Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Beschränkungen ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gem. § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Versammlung wie angemeldet durchgeführt werden könnte.

Das aber würde zu den erheblichen Beeinträchtigungen führen, die vorstehend dargelegt worden sind. Das überwiegende öffentliche Interesse, insbesondere der Anlieger des Bereiches, in dem Ihre Versammlung durchgeführt werden soll, macht es erforderlich, dass sofort gemäß diesen Beschränkungen verfahren wird.

Diesem besonderen Interesse gegenüber muss Ihr grundsätzlich anerkanntes Demonstrationsrecht in dem dargestellten Umfang zurücktreten. Eine Interessenabwägung gem. § 80 Abs. 3 VwGO konnte daher insoweit nicht zu Ihren Gunsten ausfallen.

### Darüber hinaus gebe ich noch folgende Hinweise:

#### a) allgemeine Hinweise

Gemäß § 9 Abs. 1 NVersG ist es verboten, auf dem Weg zu oder in einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzuwehren (sog. Schutzausrüstungsverbot).

Gemäß § 9 Abs. 2 NVersG ist es außerdem verboten, an einer Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die zur Verhinderung der Feststellung der Identität geeignet und bestimmt ist, oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen oder auf dem Weg zu oder in einer Versammlung Gegenstände mit sich zu führen, die zur Verhinderung der Feststellung der Identität geeignet und bestimmt sind (sog. Vermummungsverbot).

Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter ist gesetzlich verpflichtet, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Sie oder er kann die Versammlung jederzeit beenden. Sie oder er muss während der Versammlung anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein (§ 7 Abs. 1 NVersG).

Ich weise außerdem darauf hin, dass für den Fall einer dem Veranstalter zurechenbaren außerordentlichen Verschmutzung des Versammlungsortes gegebenenfalls eine kostenpflichtige Reinigung des Versammlungsortes durch die Landeshauptstadt Hannover erfolgen kann.

Beachten Sie bitte außerdem, dass auch bei im Rahmen des Versammlungsrechts zulässiger Benutzung elektroakustischer Verstärkungsmittel **übermäßige und für die Durchführung der versammlungsrechtlichen Aktion nicht mehr erforderliche Lärmbeschallung vermieden werden muss.** Bei insofern berechtigten Beschwerden von Anwohnern, Anliegern etc. ist das Gespräch mit der polizeilichen Einsatzleitung zu suchen und die Lautstärke ggf. zu reduzieren.

Diese Versammlungsbestätigung begründet kein Recht der Inanspruchnahme von privaten Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hier gilt das Hausrecht des jeweils Verfügungsberechtigten, dessen Einwilligung rechtzeitig einzuholen wäre.

- 8 -

Diese Verfügung ergeht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand. Die Erteilung weiterer Anordnungen nach § 8 NVersG – sollten diese aufgrund späterer Erkenntnisse erforderlich werden – bleibt vorbehalten.

Sofern Ihre Versammlung innerhalb des Erfassungsbereichs polizeilicher Videokameras verläuft, werden diese während der An- und Abreise der Versammlungsteilnehmer sowie der Durchführung der versammlungsrechtlichen Aktion von dem Veranstaltungsort weg in eine neutrale Ausrichtungsposition gebracht. Auf § 12 NVersG weise ich hin.

### b) spezieller Hinweis

Die Landeshauptstadt Hannover teilte mit, dass ein Befahren des Neustädter Marktes aufgrund der dortigen besonderen Bepflasterung und heimischer Tier- und Pflanzenarten nicht möglich ist. Dem stimmten Sie in der Vor-Ort-Begehung vom 11.06.2014 gegenüber Herrn Ammich zu.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

#### Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, gestellt werden.

Mit freundlichem Gruß

MI Mindu

im Auftrag